



Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 30.05.2012

1. Der Gemeinderat stimmte der Festlegung der neuen Nutzungs- und Betriebsregelungen ab der Saison 2012 für das Freibad Neukirchen als Anlage zum bestehenden Dienstleistungskonzessionsvertrag zu.
2. Beschlossen wurde die Billigung des Entwurfes vom 09.05.2012 zur Änderung der Ergänzungssatzung „Markersdorfer Straße“ sowie die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 21.06. bis 20.07.2012 während der Dienststunden im Rathaus Neukirchen.
3. Zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Jahnsdorf - Adorf“ mit Planteil, Begründung und Umweltbericht für den Bereich auf der Gemarkung Jahnsdorf erhob der Gemeinderat keine Einwände.
4. Einvernehmen wurde zu folgenden Bauanträgen erzielt:
 - Abbruch Nebengebäude und Errichtung eines Ersatzgebäudes als Nebengebäude Jahnstr. 10, Flurstück Nr. 143a
 - Errichtung eines Einfamilienhauses im Bungalowstil - Vorbescheid Forststraße, Flurstück Nr. 688 f

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Mittwoch, d. 27.06.2012, um 19:00 Uhr, statt.

Stefan Lori, Bürgermeister

Aus der Sitzung des Ortschaftsrates vom 14.05.2012

Der Ortschaftsrat erteilte nach erfolgter Diskussion dem Antrag auf Wohnraumerweiterung eines Einfamilienhauses, Gärtnerweg 34, Fl. Nr. 167/32, Gem. Adorf, das gemeindliche Einvernehmen.

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates findet am Montag, den 11.06.2012 um 19:00 Uhr in der Gaststätte „Zur Schmiede“ in Adorf statt.

Wolfgang Nowack, Ortsvorsteher

Auszug aus den Nutzungs- und Betriebsregelungen 2012

Öffnungszeiten

1) Das Bad ist in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September (=Saison) eines jeden Jahres außer bei extrem schlechten Witterungsverhältnissen zur Benutzung offen zu halten.

2) Die täglichen Öffnungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Hauptzeit (Juli/August und in den Sommerferien):

Montag bis Freitag 10 - 20 Uhr
Wochenende/Feiertag 10 - 20 Uhr

Nebenzeit (Mai bis Juni, September):

Montag bis Freitag 12 - 19 Uhr
Wochenende/Feiertag 10 - 19 Uhr

Letzter Einlass ist eine Stunde vor Bad-schließung.

Eintrittspreise

1) Die vom Dienstleistungskonzessionsnehmer für die Nutzung des Bades zu erhebenden Eintrittsgelder betragen wie folgt:

Preise in € inkl. Mwst.

- Tageskarte Erwachsene: 3,00
- Jahreskarte Erwachsene: 60,00
- Tageskarte ermäßigt: 1,80
- Jahreskarte ermäßigt: 30,00
- Kinder (0 bis 3 Jahre) 0,50

Der ermäßigte Eintrittspreis wird gewährt für:

- Kinder von 4 - 16 Jahren
- Schüler und Schülerinnen
- Schwerbehinderte
- Inhaber eines Familienpasses
- Eintritt ab 18 Uhr

Kinder von 4 - 16 Jahren, deren Erziehungsberechtigte Leistungen nach dem SGB II oder Grundsicherung erhalten, zahlen einen Eintrittspreis von 1,00 €. Ein entsprechender Nachweis über den Leistungsbezug wird auf Antrag im Ordnungsamt/Soziales der Gemeindeverwaltung Neukirchen ausgestellt. Für Kinder, die nicht in der Gemeinde Neukirchen wohnhaft sind, ist der Nachweis in der zuständigen Wohnortgemeinde zu beantragen.

06/2012

13. Juni

AMTSBLATT

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neukirchen für das Haushaltsjahr 2012

Mit Schreiben vom 31.05.2012, Az.: 092.12.1/12-030-Kr/41 wurde die Haushaltssatzung der Gemeinde Neukirchen für das Haushaltsjahr 2012, die am 02.05.2012 mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen beschlossen wurde, rechtsauf-sichtlich bestätigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den dazugehörigen Anlagen in der Zeit vom 14.06.2012 bis einschließlich 28.06.2012, öffentlich ausliegt und im Rathaus in Neukirchen, Hauptstraße 77, im Zimmer 22 während der allge-meinen Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden kann.

Haushaltssatzung der Gemeinde Neukirchen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 02.05.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im **Ergebnishaushalt** mit dem

- Gesamthaushalt der <u>ordentlichen Erträge</u> auf	7.110.000 EUR
- Gesamtbetrag der <u>ordentlichen Aufwendungen</u> auf	7.110.000 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der <u>ordentlichen Erträge</u> auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der <u>außerordentlichen Aufwendungen</u> auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderausgaben) auf	
- Gesamtbetrag des <u>ordentlichen Ergebnisses</u> auf	0 EUR
- Gesamtbetrag des <u>Sonderergebnisses</u> auf	0 EUR
- <u>Gesamtergebnis</u> auf	0 EUR

im **Finanzhaushalt** mit dem

- <u>Zahlungsmittelüberschuss</u> oder -bedarf des Ergebnishaushalts als Saldo der Gesamterträge der <u>Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</u> auf	720.100 EUR
- Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</u> auf	848.800 EUR
- Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u> auf	- 1.205.400 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 356.600 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	363.500 EUR
- Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</u> auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</u> auf	- 358.100 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 358.100 EUR
- <u>Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag</u> und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestands auf	5.400 EUR

festgesetzt.



§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die **Hebesätze** werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v.H.
Gewerbsteuer auf	400 v.H.

§ 6

Für die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionen gilt § 20 SächsKomHVO-Doppik sinngemäß.

Neukirchen, den 01.06.2012

Stefan Lori
Bürgermeister



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die o.g. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Stefan Lori
Bürgermeister



Die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. ist verpflichtet, eine Schiedsstelle zu errichten. Das gesamte Gemeindegebiet Neukirchen/Erzgeb. einschl. Ortsteil Adorf bildet einen Schiedsstellenbezirk. Die Schiedsstelle besteht personell aus einem ehrenamtlich tätigen Friedensrichter und dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, die/der regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen und dabei gleichzeitig die Aufgaben der Protokollführerin/des Protokollführers wahrnehmen soll.

Die Wahlperiode der bisherigen stellvertretenden Amtsinhaberin endet demnächst.

Aus diesem Grund wird ein/e neue/r Stellvertreter/-in des Friedensrichters (im folgenden vereinfacht Stellvertreter des Friedensrichters genannt) gesucht, die/der das Ehrenamt für die nächsten fünf Jahre übernehmen möchte.

Nach § 6 Abs. 2 SächsSchiedsGütStG ist die bevorstehende Wahl bekannt zu machen:

Öffentliche Bekanntmachung

zum Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellenstellengesetz - SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2010 (SächsGVBl. S. 154).

zur Wahl eines ehrenamtlich tätigen Stellvertreters des Friedensrichters.

Die bisherige Amtsinhaberin bleibt bei Ablauf der Wahlperiode bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl des Amtsinhabers ist möglich.

Der Stellvertreter des Friedensrichters wird durch den Gemeinderat Neukirchen gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat. Der Friedensrichter wird dann durch den Vorstand des zuständigen Amtsgerichtes in das Amt berufen und vereidigt.

Der Stellvertreter des Friedensrichters hat die Rechtsstellung eines Friedensrichters; darf jedoch das Amt nur anstelle des erstgewählten Friedensrichters bei dessen Verhinderung ausüben. Er soll an den Sitzungen teilnehmen und das Protokoll führen.

Das Verfahren vor den Schiedsstellen dient dem Ziel, außegerichtlich eine Einigung der Parteien herbeizuführen. Die Schiedsstelle führt das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche und nichtvermögensrechtliche Ansprüche wegen der Verletzung der persönlichen Ehre z.B. bei Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ärger mit dem Vermieter, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung durch. Das Schlichtungsverfahren findet nicht statt in Rechtsstreitigkeiten, die in die Zuständigkeit der Familien- und Arbeitsgerichte fallen; die die Verletzung der persönlichen Ehre in Presse, Rundfunk und Fernsehen zum Gegenstand haben und/oder an denen der Bund, die Länder, die Gemeinden oder andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

Die Schiedsstelle ist die Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) und führt in Privatanklagesachen nach § 374 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 6 StPO den Sühneveruch nach § 380 Abs. 1 Satz 1 StPO im Rahmen eines Sühneverfahrens durch.

Der Friedensrichter ist in seiner Verhandlungsführung unabhängig und untersteht der Fachaufsicht des Vorstandes des Amtsgerichtes. Diese erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Durchführung der Verfahren, insbesondere der zügigen Verfahrensgestaltung. Außerhalb dieser Verfahren unterliegt der Friedensrichter der Aufsicht und den Weisungen der Gemeinde Neukirchen als Trägerin der Schiedsstelle.

Gemäß § 4 SächsSchiedsGütStG müssen Bewerber für das Amt des Friedensrichters und analog des Stellvertreters folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (1) Er muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Friedensrichter kann nicht sein, wer:
 - als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist,
 - die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt,
 - das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt bzw. als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.
 - die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (3) Friedensrichter soll nicht sein, wer:
 - bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird,
 - nicht in dem Schiedsstellenbezirk wohnt,
 - gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
 - wer für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit tätig war.

In der Bewerbung ist gegenüber der Gemeinde zu erklären, dass keine der oben genannten Ausschlussgründe vorliegen und dass die Einwilligung zum Auskunftersuchen beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes durch die Gemeinde erteilt wird.

Über den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen werden Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung angeboten.

Wenn Sie im Gemeindegebiet wohnen und Interesse an der Übernahme des Ehrenamtes haben, schicken Sie bitte bis zum **29.06.2012** eine schriftliche Bewerbung inkl. kurzem Lebenslauf an die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb., Bürgermeister Stefan Lori, Hauptstraße 77, 09221 Neukirchen/Erzgeb.

Nähere Auskünfte über das Amt des stellvertretenden Friedensrichters erhalten Interessierte unter der Rufnummer 0371 / 2710239. Bei Bedarf kann auch ein unverbindlicher Beratungstermin vereinbart werden.

Stefan Lori
Bürgermeister



Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung der Ergänzungssatzung „Markersdorfer Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen hat in seiner Sitzung am 30.05.2012 die Auslegung des gebilligten Entwurfs der Änderung der Ergänzungssatzung „Markersdorfer Straße“ in der Fassung vom 09.05.2012 mit Planzeichnung und Begründung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich an der Markersdorfer Straße auf den Flurstücken 379/6 379/10, 379/14 und 379/17 der Gemarkung Neukirchen. Nördlich grenzt der Geltungsbereich unmittelbar an die Gemarkungsgrenze zur Stadt Chemnitz, östlich wird der Geltungsbereich von einem öffentlichen Weg begrenzt und südlich von vorhandener Wohnbebauung.

Ziel des Verfahrens ist es, den geänderten Anforderungen an die bereits bestehende Ergänzungssatzung mit dieser Änderung Rechnung zu tragen. Für die ursprünglich geplante Bebauung mit Eigenheimen besteht kein Bedarf, da durch den Eigentümerwechsel des Grundstücks die gewerbliche Nutzung weitergeführt und das vorhandene Gebäude mit Büroanbau weiter genutzt wird.

In der Zeit vom **21.06.2012 - 20.07.2012**

wird der Entwurf zur Änderung der Ergänzungssatzung „Markersdorfer Straße“ mit Planzeichnung und Begründung in der Fassung vom 09.05.2012 in der Gemeindeverwaltung Neukirchen Hauptstraße 77, Zimmer 10 zu jedermanns Einsicht zu den Dienstzeiten

montags	von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr
dienstags	von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
mittwochs	von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr
donnerstags	von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist werden die Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, Einsicht in die Planunterlagen zu nehmen und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Entwurf der Änderung der Ergänzungssatzung „Markersdorfer Straße“ gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neukirchen, den 31.05.2012

Stefan Lori
Bürgermeister

Genehmigung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „KVA Kompostier- und Verwertungsgesellschaft mbH Adorf“

Die am 16.03.2011 vom Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen beschlossene Satzung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „KVA Kompostier- und Verwertungsgesellschaft mbH Adorf“, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 500 und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 05.10.2009, wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit Verfügung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 01.04.2011 Az.: 00071-2001-32 mit Auflagen und Hinweisen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die Auflagen wurden erfüllt und die Hinweise eingearbeitet. Die Satzung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung mit Umweltbericht gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Neukirchen, während der Dienststunden

montags	von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr
dienstags	von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
mittwochs	von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr
donnerstags	von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der im § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Die Satzung gilt nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als rechtskräftig, auch wenn Sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist. Auf die Rechtsfolgen im § 4 Abs. 4 Satz 4 Sächs.GemO wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Neukirchen, den 31.05.2012

Stefan Lori
Bürgermeister



WIR GRATULIEREN

allen Jubilaren, die im Juni ihren Geburtstag feiern
und wünschen alles Gute und Geborgenheit
in unserem Gemeindegewesen.



Das Glück kommt zu denen,
die es erwarten.
Nur müssen sie die Tür auch offen halten.
Thomas Mann



JUBILARE IN NEUKIRCHEN

ZUM 70. GEBURTSTAG

am 03.06.	Herrn	Dr. Manfred Klötzer
am 04.06.	Frau	Helga Rochlitzer
am 26.06.	Frau	Heidmarie Mothes

ZUM 75. GEBURTSTAG

am 05.06.	Frau	Anita Sonntag
am 07.06.	Frau	Ruth Ehrlich
am 12.06.	Herrn	Heinz Rupf
am 24.06.	Herrn	Wolfgang Schubert

ZUM 80. GEBURTSTAG

am 10.06.	Frau	Charlotte Jänich
am 10.06.	Frau	Gerta Müller
am 22.06.	Herrn	Dieter Ogrzewalla
am 24.06.	Frau	Ruth Scheer
am 25.06.	Herrn	Joachim Franke
am 26.06.	Herrn	Henry Walther

ZUM 85. GEBURTSTAG

am 06.06.	Frau	Irmgard Wetzel
-----------	------	----------------

ZUM 90. GEBURTSTAG

am 26.06.	Frau	Johanna Siegel
-----------	------	----------------



JUBILARE IM ORTSTEIL ADORF

ZUM 70. GEBURTSTAG

am 24.06.	Frau	Barbara Volkmar
-----------	------	-----------------

ZUM 75. GEBURTSTAG

am 09.06.	Herrn	Siegfried Rutkowski
-----------	-------	---------------------

ZUM 80. GEBURTSTAG

am 06.06.	Frau	Brigitte Tasler
am 13.06.	Herrn	Rudi Haubold
am 22.06.	Herrn	Rudolf Heinzel
am 30.06.	Frau	Edelgard Hegewald

ZUM 90. GEBURTSTAG

am 10.06.	Herrn	Friedrich Bochmann
-----------	-------	--------------------

Ihr Bürgermeister
Stefan Lori

Schiedsstelle Neukirchen

Die Schiedsstelle Neukirchen ist im Haus der Vereine,
Chemnitzer Straße 28 in 09221 Neukirchen eingerichtet.
Friedensrichter der Gemeinde Neukirchen ist Herr Bodo
von Wenckstern und telefonisch unter **0371 / 47 52 134**
erreichbar. Die Postadresse lautet:

Schiedsstelle der Gemeinde Neukirchen
Friedensrichter - persönlich -
Hauptstraße 77 09221 Neukirchen

Regionaler Zweckverband
Wasserversorgung
Bereich Lugau-Glauchau



Bereitschaftsdienst Trinkwasser
Tel.: 03763 / 405 405

www.rzv-glauchau.de



Information der Bibliothek



A C H T U N G !!!

Die Bibliothek bleibt am Dienstag, den **19. Juni 2012** geschlossen.

Vom **25. Juni bis zum 13. Juli 2012** bleibt die Bibliothek wegen Urlaub geschlossen.

Ab Montag, den 16. Juli 2012 ist wieder geöffnet.

Die zwei Chronik-Bücher über Neukirchen können zu jederzeit für je 15,00 € in der Bibliothek gekauft werden.

Weiterhin kann eine Reitkarte „**Reiten in der Region Stollberg und Umgebung**“ für 3,00 € käuflich erworben werden.

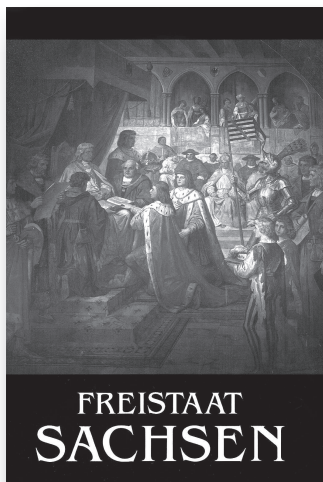
Der „**Touristische Reiseführer**“ ist zum Preis für 1,90 € weiterhin erhältlich.

Die Gauweiler Verlags GmbH hat in der Verlagsreihe Bundesländer in Bild- und Textdokumentationen die zweite Auflage des Bildbandes „Freistaat Sachsen“ veröffentlicht. Er umfasst knapp 690 Seiten und wurde in Zusammenarbeit mit der Sächsischen Staatskanzlei, dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag und den sächsischen Städten und Gemeinden veröffentlicht.

Inhaltlich wird eine große Bandbreite an Wissenswertem über den Freistaat Sachsen abgedeckt - von Geschichte über den Bereich Politik, Verwaltung und Wirtschaft bis hin zu Bildungswesen und Kultur.

Den größten Teil im Bildband beinhalten die Landschaften - der Aufbau des Buches folgt dabei, vom Vogtland ausgehend Richtung Osten und von der Neiße wieder zurück über die Elbe in die Leipziger Tieflandsbucht, den alten Kreisstrukturen des Freistaates. Unter anderem präsentiert sich in diesem Teil auch unsere Gemeinde Neukirchen mit dem Ortsteil Adorf.

Diesen Bildband können Sie in unserer Bibliothek zum Preis von **36,00 €** käuflich erwerben.



Öffnungszeiten Bibliothek

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 - 12:00 + 13:00 - 16:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 + 13:00 - 18:00 Uhr
Tel.: 0371 / 27 10 236



Zensus - Erhebungsstelle wurde zum 31. Mai 2012 aufgelöst

Am 31. Mai 2012 - gut ein Jahr nach Beginn des Zensus 2011 - hat die örtliche Erhebungsstelle Annaberg-Buchholz ihre Pforten geschlossen. Alle gesetzlich festgelegten Aufgaben konnten erfolgreich erfüllt werden.

Insgesamt befragte die Erhebungsstelle in 16 Gemeinden ca. 12.000 Personen und überprüfte rund 2.000 Gebäudeanschriften. Hierfür wurden 142 ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte ausgewählt, geschult und umfassend auf ihre Interviewer-Tätigkeit vorbereitet. Neben der Schulung und Betreuung der Erhebungsbeauftragten gehörten u. a. auch die Registrierung der Fragebogen, die Durchführung von Qualitätskontrollen, die kleinräumige Gliederung und die Auskunftserteilung gegenüber den Bürgern zu den Aufgaben der Mitarbeiter der Erhebungsstelle.

Durch die zuverlässige und engagierte Arbeit der Interviewer sowie durch die hohe Akzeptanz in der Bevölkerung konnte eine Beteiligung an den Befragungen von weit über 99 Prozent erreicht werden.

Die Erhebung hat gezeigt, dass in den Registern während der letzten drei Jahrzehnte einige Ungenauigkeiten entstanden sind. Im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung (Erfassung aller Einwohner), der Haushaltsstichprobe (Befragung von 10% der Bürger) sowie der Klärung von Unstimmigkeiten wurde nun die exakte Bevölkerungszahl ermittelt. Ergänzende Daten zu Wohnbedingungen und -leerstand, Bildungsniveau, Erwerbsleben u. a. geben ein aufschlussreiches Bild über die derzeitige Situation in Deutschland und der Erzgebirgsregion im Speziellen. Für ein verlässlicheres und zielgerichtetes Planungs- und Maßnahmenpaket der kommenden Dekade bildet der Zensus somit eine wichtige Entscheidungsgrundlage für Politik und Wirtschaft. Im November dieses Jahres werden die Ergebnisse in den Medien veröffentlicht.

Nachdem die aus datenschutzrechtlichen Gründen komplett abgeschotteten Räumlichkeiten der Erhebungsstelle geleert wurden, nehmen die zuständigen Mitarbeiter wieder andere berufliche Aufgaben außerhalb des Rathauses wahr.

Bei Fragen rund um den Zensus 2011 können Sie sich gern direkt per E-Mail: zensus@statistik.sachsen.de an das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen wenden.